

Contradius Briefing 9/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft
vom 28.06. bis 05.07.2026**



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 2026 war außergewöhnlich dicht: Mehrere Maßnahmen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft oder werden konkretisiert. Top-Thema ist die praktische Umsetzung der EU-USA-Zollvereinbarung. Die EU schafft für US-amerikanische Industriegüter ab 1. Juli 2026 Zölle ab beziehungsweise eröffnet begünstigte Kontingente für bestimmte Agrar- und Fischereierzeugnisse. Gleichzeitig bleibt der Marktzugang nicht voraussetzungslos: Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen sind insbesondere nichtpräferenziieller Ursprung und Direktbeförderungsnachweis sauber zu dokumentieren.



Unser Diensthund Jolie

Parallel startet die neue EU-Schutzmaßnahme für Stahlimporte mit Kontingenten, 50 Prozent Zusatzzoll außerhalb der Kontingente und kommenden Nachweispflichten zum Schmelz- und Gießland. Für E-Commerce und Kleinsendungen endet die bisherige 150-Euro-Zollfreigrenze; auf der US-Seite wird die De-Minimis-Ausnahme bis 800 US-Dollar weiter ausgesetzt und regulatorisch verfestigt. Im Bereich Antidumping sind Polyetherpolyole und Kalziumsilizium mit Ursprung in China relevant. Zusätzlich meldete der Zoll die künftige Onlineverpflichtung für bestimmte EORI-Formulare ab 1. Oktober 2026. Die zentrale Empfehlung dieser Ausgabe lautet: Unternehmen sollten die zum 1. Juli wirksam werdenden Änderungen nicht isoliert im Zollteam bearbeiten, sondern Einkauf, Vertrieb, Logistik, Stammdaten und Vertragsmanagement verbindlich einbinden.

Für heute wünsche ich Ihnen einen guten Start in die neue Arbeitswoche!

Herzliche Grüße
Ihr Stefan Schuchardt

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Top-Thema der Woche

EU-USA: Zollfreiheit für US-Industriegüter und neue Anforderungen an Ursprung und Direktbeförderung

Zum 1. Juli 2026 treten die EU-Verordnungen zur Umsetzung der Zollvereinbarung zwischen der EU und den USA in Kraft. Die Regelungen gelten grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2029 und sehen für US-amerikanische Industriegüter Zollfreiheit vor. Für ausgewählte landwirtschaftliche und fischereiliche Erzeugnisse gewährt die EU bevorzugten Marktzugang über Zollbegünstigungen beziehungsweise Kontingente. Wichtig ist jedoch: Es handelt sich nicht um ein klassisches Präferenzabkommen mit vereinbarten Präferenzursprungsregeln. Maßgeblich ist vielmehr der **nichtpräferenzielle Ursprung** nach dem Unionszollkodex. Zusätzlich verlangt die EU einen Direktbeförderungsnachweis. Damit muss der Anmelder belegen können, dass die Ware direkt aus den USA in die EU befördert wurde oder bei Transport über Drittländer unter zollamtlicher Überwachung blieb und nicht verändert wurde. Bereits im Contradius Briefing 8/2026 hatten wir auf die bevorstehende Umsetzung der EU-USA-Zollvereinbarung hingewiesen. Nun wird daraus ein konkretes Abfertigungs- und Stammdatenthema.

Betroffen sind Importeure von US-Waren, Einkauf, Vertrieb, Zollabwicklung, Zollagenten, Stammdatenpflege, Lieferantenmanagement und Unternehmen mit US-Beschaffung oder US-Konzernbezug.

Das bedeutet für Sie: Die Zollfreiheit kann nur genutzt werden, wenn Warennummer, nichtpräferenzierter Ursprung, Direktbeförderungsnachweis und gegebenenfalls Kontingentsnutzung belastbar dokumentiert sind. Fazit: Ohne belastbare Ursprungsermittlung und Transportdokumentation drohen Nachforderungen, Korrekturen und Diskussionen mit Zollagenten oder Lieferanten.

Wir empfehlen: Legen Sie für US-Waren eine eigene Prüfroutine an. Fordern Sie von Lieferanten Ursprungsnachweise und Transportnachweise an, prüfen Sie die betroffenen Warenlisten und entscheiden Sie vor der ersten Anmeldung, wer im Unternehmen die Freigabe zur Nutzung der Begünstigung erteilt.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“. Nächste Termine: 31.08.2026, 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - Abkommen zwischen den USA und der EU“, veröffentlicht am 30.06.2026; EU-Verordnungen (EU) 2026/1455 und 2026/1461 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2026/1422. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/handelsabkommen-usa-eu-1917402>

Zoll & Außenwirtschaft

EU-Stahlimporte: Länderspezifische Kontingente veröffentlicht

Zum 1. Juli 2026 gelten die neuen EU-Schutzmaßnahmen für Stahlimporte. GTAI berichtet, dass die EU länderspezifische Kontingente veröffentlicht hat. Insgesamt stehen zollfreie Kontingente von rund 18,3 Millionen Tonnen pro Jahr zur Verfügung; Einfuhren außerhalb der Kontingente werden mit 50 Prozent Zoll belastet. Die Kontingente sind nach 28 Warenkategorien und teilweise nach Ländern aufgeteilt. Neu ist außerdem die künftige Pflicht, ab 1. Oktober 2026 Angaben zum Schmelz- und Gießland zu machen. Erste Details zu den Nachweisen sollen bis Ende August folgen. Für Unternehmen mit Stahlbezug ist die Maßnahme damit nicht nur eine Frage der Zollkosten, sondern ein Beschaffungs-, Lieferanten- und Nachweisthema.

Betroffen sind Stahlimporteure, Maschinen- und Anlagenbau, Automotive, Bauwirtschaft, Einkauf, Zolltarifizierung, Lieferantenmanagement und Kalkulation.

Das bedeutet für Sie: Die Einfuhrkosten hängen künftig stärker von Kontingentsverfügbarkeit, KN-Code, Einfuhrzeitpunkt, Lieferland und später auch vom Schmelz- und Gießland ab.

Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht sollten Unternehmen die Stahlmaßnahme als laufendes Kontingentsmanagement behandeln. Wer erst bei der Zollanmeldung prüft, ob ein Kontingent verfügbar ist, kommt zu spät.

Wir empfehlen: Prüfen Sie alle Stahlwarennummern, legen Sie kritische Lieferanten und Länder an, fordern Sie Werksprüfzeugnisse beziehungsweise Angaben zum Schmelz- und Gießland frühzeitig an und klären Sie mit Einkauf und Vertrieb, wie Zollmehrkosten weitergegeben werden.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Zollkompakt für Einkäufer“. Nächste Termine: 14.09.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Schutzmaßnahmen Stahl - die EU ändert die Maßnahmen“, veröffentlicht/aktualisiert am 01.07.2026; Verordnung (EU) 2026/1384 und Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/schutzmassnahmen-stahl-die-eu-aendert-die-massnahmen-1014056>

EU: 150-Euro-Zollfreigrenze für Kleinsendungen entfällt

Seit dem 1. Juli 2026 gilt für E-Commerce-Sendungen aus Drittländern mit einem Warenwert unter 150 Euro ein pauschaler Zollsatz von 3 Euro je Warenkategorie. Damit entfällt die bisherige Zollfreigrenze für derartige Kleinsendungen. Für Unternehmen ist entscheidend, dass die Abgabe an die einzelne Warenkategorie anknüpft und deshalb korrekte Artikel-, Wert- und Sendungsdaten erforderlich sind. Die Änderung betrifft nicht nur klassische Onlinehändler, sondern auch Plattformen, Fulfillment-Strukturen, Post- und Kurierdienstleister sowie Unternehmen mit B2C-Direktversand aus Drittstaaten.

Betroffen sind E-Commerce-Händler, Plattformen, Post- und Kurierdienstleister, Fulfillment-Dienstleister, Zollbroker, Importabteilungen und Unternehmen mit Kleinsendungen aus Nicht-EU-Ländern. Das bedeutet für Sie: Datenqualität, Artikelanzahl, Warenwert, IOSS-Bezug, Zollanmeldung und Kostenweitergabe müssen pro Sendung und Warenposition korrekt abgebildet werden.

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“. Nächste Termine: 10.09.2026 und 06.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Zoll, Informationsseite „Wegfall der 150-Euro-Zollfreigrenze“; https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Wegfall-der-150-Euro-Zollfreigrenze/wegfall-der-150-euro-zollfreigrenze_node.html

USA: De-Minimis-Ausnahme bis 800 US-Dollar bleibt weltweit ausgesetzt

GTAI berichtete am 29. Juni 2026, dass die USA die Aussetzung der De-Minimis-Behandlung für alle Länder regulatorisch auf unbestimmte Zeit verankert haben. Die frühere Möglichkeit, Waren bis grundsätzlich 800 US-Dollar zollfrei in die USA einzuführen, bleibt damit ausgesetzt. Die neuen CBP-Regeln gelten bis auf Weiteres ab dem 24. Juni 2026; Stellungnahmen können noch bis zum 24. Juli 2026 eingereicht werden. Für Nicht-Postsendungen bedeutet dies weiterhin: grundsätzlich Anmelde- und Zollpflicht. Für Postsendungen wird ein neues Verfahren für bestimmte Sendungen bis 2.500 US-Dollar eingeführt. Für europäische Unternehmen ist die Entwicklung besonders relevant, wenn sie B2C-

Lieferungen, Ersatzteile, Muster, kleine Warensendungen oder E-Commerce-Sendungen in die USA versenden.

Betroffen sind Exporteure in die USA, E-Commerce, Ersatzteilversand, Musterlogistik, Vertrieb, Zollabwicklung, Versand und US-Importpartner. Das bedeutet für Sie: US-Kleinsendungen sind nicht mehr als zollfreie Routinefälle zu behandeln; Einfuhrtyp, Importer of Record, Abgaben, Gebühren und Datensätze müssen abgestimmt werden. Unsere Einschätzung: Die Aussetzung der De-Minimis-Ausnahme verändert die Wirtschaftlichkeit kleiner Sendungen erheblich. Besonders betroffen sind Unternehmen mit vielen niedrigwertigen Ersatzteil- oder Mustersendungen.

Wir empfehlen: Überarbeiten Sie Versandrichtlinien für die USA, definieren Sie Verantwortlichkeiten mit US-Kunden und prüfen Sie, ob Sendungen gebündelt, anders fakturiert oder vertraglich anders geregelt werden müssen.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Export- und Zollabwicklung“. Nächste Termine: 01.09.2026, 29.09.2026, 18.11.2026 und 02.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - USA setzen De-Minimis-Ausnahme weltweit aus“, veröffentlicht am 29.06.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-de-minimis-ausnahme-weltweit-1918566>

Zoll: Onlineverpflichtung für EORI-Formulare ab 01.10.2026

Die Zollverwaltung veröffentlichte am 29. Juni 2026 eine Fachmeldung zur Onlineverpflichtung für EORI-Formulare ab dem 1. Oktober 2026. Das Zoll-Portal ist künftig der zentrale Zugang zu den Onlineleistungen des Zolls. Für Unternehmen ist dies organisatorisch relevant, weil Stammdatenprozesse und Zuständigkeiten rund um EORI-Nummern häufig zwischen Zollabteilung, Steuerabteilung, Stammdatenmanagement und IT verteilt sind. Wenn Anträge, Änderungen oder Formularprozesse digital verpflichtend werden, müssen Rollen, Zugänge, Vertretungsregelungen und interne Dokumentation rechtzeitig eingerichtet sein. Dies betrifft insbesondere Unternehmen mit mehreren Rechtsträgern, Standorten, Niederlassungen oder häufigen Stammdatenänderungen.

Betroffen sind Unternehmen mit EORI-Nummer, Zollbeauftragte, Stammdatenmanagement, Steuerabteilung, IT, Rechtsabteilung und Organisationseinheiten mit Zollportal-Zugängen. Wir empfehlen: Prüfen Sie bis September, welche Personen Zugriff auf das Zoll-Portal benötigen, ob Vertretungen eingerichtet sind und wie Änderungen an EORI- und Beteiligtenstammdaten intern freigegeben werden.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Praxiswissen für Zollbeauftragte - Orga Zoll“. Nächste Termine: 07.09.2026
Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Zoll, Fachmeldung „Onlineverpflichtung ab 1. Oktober 2026 für EORI-Formulare“, veröffentlicht am 29.06.2026. https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2026/azr_onlineverpflichtung_eori_formulare_ab_20261001.html



Rechtsprechung & Behördenpraxis

Antidumping: Neues Verfahren zu Polyetherpolyolen mit Ursprung in China

Die Europäische Kommission hat ein Antidumpingverfahren zu bestimmten Polyetherpolyolen mit Ursprung in China eingeleitet; GTAI berichtete am 30. Juni 2026. Betroffen sind organische Polymere mit mehreren Etherbindungen und Hydroxygruppen mit einer Hydroxylzahl zwischen 10 und 520, die durch Polymerisation bestimmter Initiatoren mit Ethylenoxid und/oder Propylenoxid hergestellt werden. Die Ware wird derzeit unter ex 3907 29 20 mit den TARIC-Codes 3907 29 20 35 und 3907 29 20 90 eingereiht. Die Kommission hat grundsätzlich 14 Monate Zeit, das Verfahren abzuschließen; vorläufige Maßnahmen können üblicherweise nach sieben bis acht Monaten folgen. Zudem beabsichtigt die Kommission eine zollamtliche Erfassung der Einfuhren, um unter Umständen rückwirkende Antidumpingzölle erheben zu können.

Betroffen sind Importeure, Chemieunternehmen, Kunststoffverarbeiter, Polyurethan-Lieferketten, Einkauf, Zolltarifizierung und Produktstammdaten. Das bedeutet für Sie: Auch ohne endgültigen Zoll besteht akuter Prüfbedarf bei Wareneinreihung, Ursprung, Lieferantenverträgen und Kostenweitergabeklauseln. Wir empfehlen: Ermitteln Sie betroffene Warennummern und Lieferanten aus China, sichern Sie technische Datenblätter, prüfen Sie Bezugsalternativen und nehmen Sie Zollmehrkostenklauseln in neue Verträge auf.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Einreihen von Waren in den Zolltarif“. Nächste Termine: 03.09.2026 und 26.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Antidumping - Polyetherpolyole mit Ursprung in China“, veröffentlicht am 30.06.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-polyetherpolyole-china-2009886>

Antidumping: Kalziumsilizium aus China - mögliches Auslaufen der Maßnahmen

GTAI berichtete am 30. Juni 2026 über die Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen gegen Kalziumsilizium mit Ursprung in China. Die bestehenden Maßnahmen gehen auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/468 zurück und treten am 25. März 2027 außer Kraft, sofern keine Auslaufüberprüfung eingeleitet wird. Der Antrag auf Überprüfung muss spätestens drei Monate vor dem Auslaufen gestellt werden. Die Ware wird derzeit unter ex 7202 99 80 und ex 2850 00 60 eingereiht. Für Unternehmen ist die Meldung relevant, weil ein mögliches Auslaufen oder Fortbestehen der Maßnahme Beschaffungspreise, Lieferantenstrategien und Vertragslaufzeiten beeinflussen kann.

Betroffen sind Importeure und Verwender von Kalziumsilizium, insbesondere Metallurgie, Stahlindustrie, Gießereien, Einkauf, Zoll und Controlling. Bestehende Antidumpingzölle bleiben zunächst relevant; gleichzeitig sollte die mögliche Änderung ab 2027 in Beschaffungs- und Preisverhandlungen berücksichtigt werden. Wir empfehlen: Richten Sie eine Wiedervorlage für Ende 2026 ein, prüfen Sie chinesische Lieferanten und TARIC-Zusatzcodes und berücksichtigen Sie mögliche Verlängerung oder Wegfall der Maßnahme in Preisgleitklauseln.

Handlungsbedarf: mittel

Vertiefung: Seminar „Zollrecht kompakt“. Nächste Termine: 22.09.2026 und 24.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Antidumping - Kalziumsilizium mit Ursprung in China“, veröffentlicht am 30.06.2026; Bekanntmachung im EU-Amtsblatt C vom 30.06.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-kalziumsilizium-mit-ursprung-in-china-728510>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Bereich	Handlungsbedarf
01.07.2026	EU-USA-Zollvereinbarung tritt in Kraft	Import, Einkauf, Zoll	US-Warenlisten und Direktbeförderung prüfen
01.07.2026	Neue EU-Schutzmaßnahmen Stahl	Stahlimport, Einkauf	Kontingente und 50-%-Zollrisiko prüfen
01.07.2026	3-Euro-Abgabe auf Kleinsendungen	E-Commerce, Import	Artikel- und IOSS-Daten kontrollieren
02.07.2026	Feedbackfrist Stahl-Nachweise	Verbände, Stahlimporteure	Rückmeldung zu Schmelz-/Gießland prüfen
24.07.2026	Stellungnahmen US-De-Minimis-Regeln	USA-Export, E-Commerce	Betroffenheit und Stellungnahme prüfen
01.10.2026	Onlineverpflichtung EORI-Formulare	Zollorganisation	Zoll-Portal-Zugänge klären
25.03.2027	Mögliches Auslaufen Kalziumsilizium-Antidumping	Import, Einkauf	Wiedervorlage Ende 2026 setzen

Praxishinweis der Woche

Diese Woche zeigt, wie stark Zollthemen von Stichtagen abhängen. Die Änderungen zum 1. Juli 2026 betreffen nicht nur die Zollabwicklung, sondern auch Vertragsgestaltung, Einkaufspreise, Kundenzusagen und IT-Schnittstellen. Unternehmen sollten deshalb nicht nur einzelne Meldungen bewerten, sondern eine Stichtagsliste führen: Welche Regel gilt ab wann? Welche Sendungen sind betroffen? Welche Daten fehlen noch? Wer gibt die Nutzung von Zollvergünstigungen oder Kontingenten frei? Eine solche Liste sollte wöchentlich mit Einkauf, Vertrieb, Logistik und Zoll abgestimmt werden.

Was wir beobachten

- Praktische Anwendung der EU-USA-Zollfreiheit, insbesondere Nachweisführung zum nichtpräferenziellen Ursprung und zur Direktbeförderung.
- Ausschöpfung der neuen Stahlkontingente und konkrete Nachweisanforderungen zum Schmelz- und Gießland.
- Weitere Konkretisierung der 3-Euro-Abgabe für Kleinsendungen und Auswirkungen auf Plattformen, Post- und Kurierdienste.
- Fortgang des Antidumpingverfahrens zu Polyetherpolyolen und mögliche zollamtliche Erfassung.
- US-Entwicklung zu De-Minimis, Importer of Record und ACE-Verfahren.

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Ahnatal, 06.07.2026

